

Reglement Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Medizinische Praxisassistentin MPA

Medizinischer Praxisassistent MPA

Genehmigt: 23. März 2013

Vorstand OdA Gesundheit beider Basel

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Trägerschaft der Kurse.....	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Trägerschaft	3
2. Kurskommission	3
2.1 Organisation	3
2.2 Aufgaben	4
3. Kursteilnehmende	4
3.1 Besuchspflicht	4
3.2 Aufgebot.....	4
3.3 Absenzen- und Disziplinarordnung	4
4. Überbetriebliche Kurse	5
4.1 Kursinhalt und Dauer	5
4.2 Ausbildungsmittel und Kursunterlagen	5
5. Finanzen	5
5.1 Kurskosten	5
5.2 Beiträge an überbetriebliche Kurse	5
5.3 Beiträge des Bundes und der Kantone	6
5.4 Rückerstattung von Kurskosten	6
5.5 Berichterstattung	6
6. Schlussbestimmung	6
6.1 Inkrafttreten	6

Gestützt auf:

- Die Bildungsverordnung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent MPA vom 8. Juli 2012 (Artikel 8)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent MPA vom 1. September 2012 (Artikel A und C)
- Der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Baselland und der OdA Gesundheit beider Basel bezüglich den überbetrieblichen Kursen
- wird folgendes Reglement für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse in Kraft gesetzt.

1. Zweck und Trägerschaft der Kurse

1.1 Zweck

- 1.1.1 Die Kurse ergänzen die betriebliche und die schulische Ausbildung. Sie haben den Zweck, dass die Lernenden grundlegende praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie deren Verknüpfung mit der Theorie trainieren können. Damit wird die einheitliche praktische Ausbildung nach den neusten Erkenntnissen sichergestellt. Das zentrale Erfolgskriterium ist die Befähigung in der beruflichen Praxis.
- 1.1.2 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden in der Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent obligatorisch.

1.2 Trägerschaft

Die Ärztesgesellschaft Baselland und die Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) delegieren die ihnen vom Kanton per Leistungsauftrag genannten Aufgabe für die Organisation der überbetrieblichen Kurse an die OdA Gesundheit beider Basel.

Die OdA Gesundheit beider Basel ist die Trägerin der überbetrieblichen Kurse. Sie setzt gemäss der vertraglichen Vereinbarung mit den Ärztesgesellschaften eine paritätisch zusammen gesetzte Kurskommission ein.

2. Kurskommission

2.1 Organisation

- 2.1.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Kurskommission mit 6-7 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.1.2 Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Fachperson der Ärztesgesellschaft Baselland
 - 1 Fachperson der Medizinischen Gesellschaft Basel-Stadt
 - 2 Fachpersonen aus den Lehrbetrieben, vorzugsweise aus den Verbänden Med. Praxis Assistentinnen (SVA/BSMPA)
 - Chefexpertin MPA
- Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten:
- Die Bereichsleiterin/ der Bereichsleiter Bildungszentrum ÜK
 - Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der OdA Gesundheit beider Basel
 - Eine Vertretung der Berufsfachschule
 - Ein Mitglied der Lehraufsicht

- 2.1.3 Für die Rekrutierung der Mandate gibt es ein Anforderungsprofil. Die Mitglieder werden für 2 Jahre durch die jeweiligen Ärztegesellschaften und Berufsverbände gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.1.4 Den Vorsitz der Kurskommission übernimmt eine Fachperson der Ärztegesellschaften.
- 2.1.5 Die Kurskommission versammelt sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden oder wenn dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt wird.
- 2.1.6 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der bzw. dem Vorsitzenden steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
- 2.1.7 Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden den Ärztegesellschaften zugestellt.

2.2 Aufgaben

Die Kurskommission sorgt für die Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sorgt bei den überbetrieblichen Kursen für die Einhaltung der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes MPA.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Ziele in der Leistungsvereinbarung ÜK.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität vor.
- Sie berät die Bereichsleiterin/den Bereichsleiter des Bildungszentrums ÜK bei Fragen, prüft Anträge und entscheidet über inhaltliche Änderungen zum Kursprogramm.
- Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse wie die Absenzen- und Disziplinarordnung.
- Sie nimmt Einblick in den laufenden Kursbetrieb (mindestens 1 x pro Jahr mittels Hospitation).

3. Kursteilnehmende

3.1 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

3.2 Aufgebot

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von der Geschäftsstelle OdA Gesundheit beider Basel.

3.3 Absenzen- und Disziplinarordnung

Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung des Bildungszentrums ÜK.

4. Überbetriebliche Kurse

4.1 Kursinhalt und Dauer

- 4.1.1 Die überbetrieblichen Kurse für die MPA dauern insgesamt 37 Tage zu 8 Stunden. Im 6. Semester finden in der Regel keine ÜK statt, Ausnahmen bedingen eine Genehmigung von den kantonalen Ämtern.
- 4.1.2 Verbindlich für den Kursinhalt ist der Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse, der sich aus dem Bildungsplan und dem Bildungsprogramm MPA ableitet.
- 4.1.3 Die Kurse vermitteln berufs- und branchenspezifische Kompetenzen und Kenntnisse, basierend auf den neuesten Erkenntnissen.
- 4.1.4 Für die Durchführung der Überbetrieblichen Kurse werden vom Bildungszentrum ÜK Zeitfenster festgelegt, die die Berufsfachschule nicht tangieren.

4.2 Ausbildungsmittel und Kursunterlagen

- 4.2.1 Der Bildungsplan, der ÜK-Lehrplan sowie die Berufskunde-Lehrmittel MPA sind verbindliche Unterrichtsmittel in der Ausbildung. Die Lernenden bekommen einen passwortgeschützten Zugang für die Einsichtnahme in die ÜK-Dokumente.
- 4.2.2 Zusätzliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden unter Einhaltung der geltenden Budgetvorgaben den Ärztesgesellschaften verrechnet.

5. Finanzen

5.1 Kurskosten

- 5.1.1 Die Kurse müssen kostendeckend durchgeführt werden. Die Kosten für die Kursorganisation und Durchführung werden aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und Lernende sowie unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge pro drei Lehrjahre budgetiert, und es wird ein Tageskurspreis ermittelt.

5.2 Beiträge an überbetriebliche Kurse

- 5.2.1 Der Ärztesgesellschaft Baselland und der MedGes Basel werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und Lernenden anhand der Tageskurspreise vorschüssig im Januar in Rechnung gestellt. Die Rechnung für die Lernenden mit Lehrbeginn August erfolgt im September.
Die Nachkalkulation erfolgt im Folgejahr. Vorbehalten bleiben Nachbelastungen aufgrund des errechneten höheren Tageskurspreises.
- 5.2.2 Für Lernende, die aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - für die Dauer von einem ganzen ÜK-Block befreit sind, werden die betreffenden Kurstage nicht verrechnet. Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle den Grund der Absenz sofort bei Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Bei nachträglich eingereicherter Absenkmeldung werden die Kurstage in Rechnung gestellt. Absenzen von Einzeltagen werden als Kurstag verrechnet.
- 5.2.3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

5.3 Beiträge des Bundes und der Kantone

Die Beiträge rechnet die OdA Gesundheit beider Basel direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

5.4 Rückerstattung von Kurskosten

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses werden den Ärztesellschaften die Kurskosten bis zum Stichtag der Vertragsauflösung verrechnet und eine pauschale Umtriebs-Entschädigung von CHF 150.- erhoben. Das Guthaben wird rückerstattet oder bei weiteren Rechnungen gutgeschrieben. Im Falle einer Übernahme von Lernenden nach Lehrvertragsauflösung werden die Kurskosten ab Stichtag neuer Lehrvertrag der zuständigen Ärztesellschaft einmal jährlich verrechnet.

5.5 Berichterstattung

Die Geschäftsstelle der OdA Gesundheit erstellt jährlich einen Bericht im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu den Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird jedes Jahr ein Controlling-Gespräch mit den Kantonsvertretungen durchgeführt. der/die Vorsitzende der Kurskommission nimmt daran teil. Der Bericht und die Anpassung der individuellen Standards werden der Kurskommission und den Vorständen der Ärztesellschaft Baselland und der MedGes Basel vorgelegt.

6. Schlussbestimmung

6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.8.2015 in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen der Ärztesellschaft BL, der MedGes BS und der OdA Gesundheit beider Basel vom 12. November 2014 mit der Beschreibung zum Auftrag, zu den Rollen und Kompetenzen sind ergänzende und verbindliche Grundlagen für die überbetrieblichen Kurse MPA.